

Hauptsatzung

vom 24.10.1994, in Kraft seit 01.11.1994

geändert durch Satzung vom 4. April 2005, in Kraft seit 16. April 2005

geändert durch Satzung vom 18. September 2006, in Kraft seit 21. September 2006

geändert durch Satzung vom 01.02.2016, in Kraft seit 20. Februar 2016

geändert durch Satzung vom 30.11.2020, in Kraft seit 10. Dezember 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24. Oktober 1994 mit Änderungen vom 04.04.2005, 18.09.2006, 01.02.2016 und 30.11.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). Die Zahl der Stadträte richtet sich nach § 12 (unechte Teilortswahl).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss
- 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und der Hälfte der Anzahl der weiteren Mitglieder des Gemeinderats. Ergibt die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats eine ungerade Zahl, hat der Verwaltungsausschuss ein Mitglied mehr.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 300.000 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - 3.2.1 wenn die Deckung gewährleistet ist, sowie zur Verwendung der Deckungsreserve von mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - 3.2.2 wenn ein Fehlbetrag entsteht von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall,
 - 3.3 die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und dgl. mit einem Mitgliedsbeitrag von jährlich mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, Zuwendungen
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung
 - 1.6 Marktangelegenheiten
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt und der Hospitalstiftung einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 12, sowie S 17 und S 18 TVöD, ferner
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen vom mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten für einen Betrag von mehr als 40.000 €,
 - 2.3.2 von mehr als 12 Monaten für einen Betrag von mehr als 20.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall,
 - 2.5 die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt von mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 den Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme (ohne Nebenkosten) von mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 300.000 € im Einzelfall,
 - 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall,

- 2.10 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 Euro wird in periodischen Abständen (oder bei Bedarf) in zusammengefasster Form entschieden.

§ 8

Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfaßt folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 1.10 Abfallwirtschaft
 - 1.11 Stadtsanierung und Dorfentwicklungsmaßnahmen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über die Ausführung von Bauvorhaben des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) nach VOL sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 € aber nicht mehr als 300.000 € im Einzelfall, die Vergabe nach VOB bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 200.000 € aber nicht mehr als 300.000 € im Einzelfall.
- (3) Der Technische Ausschuss wird über Vorhaben nach §§ 30, 33 – 35 BauGB informiert, wenn die Ablehnung eines Bauantrages aus inhaltlichen Gründen beabsichtigt ist oder die jeweilige Angelegenheit zur Wahrnehmung der Planungshoheit für die Stadt von besonderer städtebaulicher Bedeutung oder Wichtigkeit ist.

IV. Oberbürgermeister

§ 9

Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener

Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim-zuhalten ist.

- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.2 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat, in beschließenden und beratenden Ausschüssen,
 - 2.3 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO),
 - 2.4 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A5 bis A 11 BbesG, von Beschäftigten der Vergütungsgruppen EG 1 bis 11, sowie S 2 bis S 16 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, ausgenommen im Bereich der Ortschaften soweit die Regelung des § 15 (4) Ziff. 4.7 tangiert ist,
 - 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.6 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften, ferner die Übernahme von Ausfallbürgschaften, die für den Wohnungsbau vorübergehend übernommen werden, weil die dingliche Sicherstellung der Baudarlehen aus Gründen, die weder der Darlehensnehmer noch der Darlehensgeber zu vertreten hat, noch nicht möglich ist, bis zu 100.000 € je Wohnungseinheit,
 - 2.7 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu 100.000 € im Einzelfall, bei Vergaben nach VOB bis zu 200.000 € im Einzelfall (ausgenommen hiervon ist die Zuständigkeit der Ortschaftsräte gemäß § 15 (4) Ziff. 4.1 – 4.6),
 - 2.8 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben
 - 2.8.1 wenn die Deckung gewährleistet ist, sowie zur Verwendung der Deckungsreserve bis zu 40.000 € im Einzelfall,
 - 2.8.2 wenn ein Fehlbetrag entsteht bis zu 20.000 € im Einzelfall (ausgenommen hiervon ist die Zuständigkeit der Ortschaftsräte gemäß § 15 (4) Ziff. 4.8),
 - 2.9 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall (ausgenommen hiervon ist die Zuständigkeit der Ortschaftsräte gemäß § 15 (4) Ziff. 4.9),
 - 2.10 die Stundung von Forderungen
 - 2.10.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.10.2 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten bis zu 40.000 €,
 - 2.10.3 von mehr als 12 Monaten bis zu 20.000 €,
 - 2.11 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche mit einem Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - 2.12 die Führung von Rechtsstreiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt bis zu 40.000 € im Einzelfall,

- 2.13 den Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme (ohne Nebenkosten) von bis zu 40.000 € im Einzelfall,
- 2.14 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 100.000 € im Einzelfall,
- 2.15 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 € im Einzelfall (ausgenommen hiervon ist die Zuständigkeit der Ortschaftsräte gemäß § 15 (4) Ziff. 4.10),
- 2.16 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall (ausgenommen hiervon ist die Zuständigkeit der Ortschaftsräte gemäß § 15 (4) Ziff. 4.11),
- 2.17 die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und dergleichen mit einem Mitgliedsbeitrag von jährlich bis zu 2.500 € im Einzelfall (ausgenommen ist die Zuständigkeit der Ortschaftsräte gemäß § 15 (4) Ziff. 4.12),
- 2.18 die Bestellung von Standesbeamten,
- 2.19 die Umschuldung von laufenden Krediten nach Ablauf der Zinsvereinbarung bzw. Abschluss einer neuen Zinsvereinbarung,
- 2.20 die Aufgaben des Gemeindevorstandes für die Jagdgenossenschaft Wangen im Allgäu,
- 2.21 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 10

Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher (erster) Beigeordneter mit der Amtsbezeichnung "Bürgermeister" bestellt.
- (2) Außerdem bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten, wenn auch der Bürgermeister verhindert ist. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

VI. Stadtteile

§ 11

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Wangen im Allgäu
 - 1.2 Deuchelried
 - 1.3 Karsee
 - 1.4 Leupolz
 - 1.5 Neuravensburg
 - 1.6 Niederwangen

- 1.7 Haslach
 - 1.8 Primisweiler
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Absatz 1 sind:
- 3.1 für den Stadtteil Nr. 1.1 die Gemarkung der Stadt Wangen im Allgäu nach dem Gebietsstand vom 01.01.1972,
 - 3.2 für den Stadtteil Nr. 1.2 die Gemarkung der zum 01.02.1972 eingegliederten Gemeinde Deuchelried,
 - 3.3 für den Stadtteil Nr. 1.3 die Gemarkung der zum 01.05.1972 eingegliederten Gemeinde Karsee,
 - 3.4 für den Stadtteil Nr. 1.4 die Gemarkung der zum 01.06.1973 eingegliederten Gemeinde Leupolz ohne die zum 01.07.1974 in die Gemeinde Kisslegg umgegliederten Stadtteile,
 - 3.5 für den Stadtteil Nr. 1.5 die Gemarkung der zum 01.05.1972 eingegliederten Gemeinde Neuravensburg,
 - 3.6 für den Stadtteil Nr. 1.6 die Gemarkung der zum 01.02.1972 eingegliederten Gemeinde Niederwangen,
 - 3.7 für den Stadtteil Nr. 1.7 die rechts der Unteren Argen liegenden Stadtteile der zum 01.02.1972 eingegliederten Gemeinde Schomburg,
 - 3.8 für den Stadtteil Nr. 1.8 die links der Unteren Argen liegenden Stadtteile der zum 01.02.1972 eingegliederten Gemeinde Schomburg.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 12

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt jeweils angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | |
|----------------------|----------|
| 2.1 Wangen im Allgäu | 19 Sitze |
| 2.2 Deuchelried | 2 Sitze |
| 2.3 Karsee | 1 Sitz |
| 2.4 Leupolz | 2 Sitze |
| 2.5 Neuravensburg | 3 Sitze |
| 2.6 Niederwangen | 2 Sitze |
| 2.7 Haslach | 1 Sitz |
| 2.8 Primisweiler | 2 Sitze |

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 13

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 **Deuchelried** bestehend aus den Stadtteilen der am 01.02.1972 eingegliederten Gemeinde Deuchelried,
- 1.2 **Karsee** bestehend aus den Stadtteilen der am 01.05.1972 eingegliederten Gemeinde Karsee,
- 1.3 **Leupolz** bestehend aus den Stadtteilen der am 01.06.1973 eingegliederten Gemeinde Leupolz ohne die am 01.07.1974 in die Gemeinde Kißlegg umgegliederten Stadtteile,
- 1.4 **Neuravensburg** bestehend aus den Stadtteilen der am 01.05.1972 eingegliederten Gemeinde Neuravensburg,
- 1.5 **Niederwangen** bestehend aus den Stadtteilen der am 01.02.1972 eingegliederten Gemeinde Niederwangen,
- 1.6 **Schomburg** bestehend aus den Stadtteilen der am 01.02.1972 eingegliederten Gemeinde Schomburg.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
 - 2.1 in den Ortschaften Deuchelried, Leupolz, Neuravensburg, Niederwangen und Schomburg jeweils 11 Mitglieder;
 - 2.2 in der Ortschaft Karsee 9 Mitglieder.
- (3) Die Ortschaftsräte in der Ortschaft Schomburg werden nach den Vorschriften des § 27 Abs. 2 bis 4 GemO über die unechte Teilortswahl gewählt. Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaft Schomburg werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:
 - 3.1 Wohnbezirk Haslach
bestehend aus den rechts der Unteren Argen liegenden
Stadtteilen der Ortschaft Schomburg 5 Vertreter
 - 3.2 Wohnbezirk Primisweiler
bestehend aus den links der Unteren Argen liegenden
Stadtteilen der Ortschaft Schomburg 6 Vertreter

§ 15

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, sowie die Aufstellung des Stellenplans, soweit die Bediensteten der Ortschaft betroffen sind,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Anstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet,

ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlaß, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.7 der Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen auf der Gemarkung der Ortschaft.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, den Betrag von 10.000 € im Einzelfall überschreiten und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht sowie Maßnahmen der Dorfentwicklung,
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 4.5 die Jagd- und Fischwasserverpachtung sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen
 - 4.6 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
 - 4.7 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD, Praktikanten und anderen in Ausbildung

befindlichen Personen im Rahmen des Stellenplans, ferner von Aushilfsbeschäftigten bis zu 6 Monaten,

- 4.8 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - 4.8.1 wenn die Deckung gewährleistet ist, von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall,
 - 4.8.2 wenn ein Fehlbetrag entsteht von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall,
- 4.9 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1000 € aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall,
- 4.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall; das Einvernehmen des Oberbürgermeisters ist erforderlich,
- 4.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall,
- 4.12 die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und dergleichen mit einem Mitgliedsbeitrag von jährlich mehr als 1000 €, aber nicht mehr als 2.500 €.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, ferner für Angelegenheiten, die einem beschließenden Ausschuss nicht übertragen werden dürfen und für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister durch Gesetz oder nach § 9 dieser Satzung übertragen sind.

- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 16 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortsverwaltung" in Verbindung mit dem Namen der Ortschaft.

§ 18

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstigen gemeinderätlichen Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

IX. Schlußbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 1994 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 17.12.1990 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.04.1993 außer Kraft.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.09.2006 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.02.2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 30.11.2020 tritt am 10.12.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
Satzung	24.10.1994		28.10.1994
Änderung	04.04.2005	86	15.04.2005
Änderung	18.09.2006	218	20.09.2006
Änderung	01.02.2016		19.02.2016
Änderung	30.11.2020		09.12.2020